



**Richtlinie für die Abwicklung des
Entschädigungsverfahrens
nach Katastrophenschäden
im Vermögen natürlicher und juristischer Personen
mit Ausnahme der Gebietskörperschaften
im Bundesland Steiermark –**

Katastrophenfonds-Richtlinie Steiermark

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1 Rechtsgrundlagen:	3
2 Förderungsgegenstand - Zielsetzung	4
3 Antragstellung, Weiterleitung	5
3.1 Antragsberechtigte Personen:	5
3.2 Antragstellung / Örtliche Zuständigkeit:	5
3.3 Schadensarten	6
3.4 Meldefrist:	6
3.5 Versicherungsleistung - Mindestschadenssumme:	6
3.6 Beweissicherung von Schäden:	7
3.7 Weiterleitung der Privatschadensausweise durch die Gemeinde:	7
4 Veranlassungen durch die Bezirksverwaltungsbehörde, Erhebung:	8
4.1 Überprüfung der Privatschadensausweise:	8
4.2 Allgemeines bei der Schadenserhebung vor Ort:	8
4.2.1 Vollständigkeit der Schadenserhebung:	8
4.2.2 Schadenserhebung, Verpflichtungserklärung:	8
4.2.3 Versicherungsbestätigung:	9
4.2.4 Umsatzsteuer:	9
4.3 Nicht zu berücksichtigende Schäden:	10
4.4 Besonderheiten der Erhebung bei den einzelnen Schadensarten	11
5 Vorlage der Privatschadensausweise:	12
5.1 Allgemeiner Teil	12
5.2 Einsichtnahme in die Schadenserhebung:	12
5.3 Finanzamtsbestätigung:	12
6 Entschädigungsprozentsätze, Auszahlung:	13
6.1 Entschädigungsprozentsätze:	13
6.2 Allgemeines:	13
6.3 Auszahlungsmodalitäten der einzelnen Schadensarten:	13
6.4 Nachweisführung für Auszahlung:	14
7 Allgemeines:	16
7.1 Verfall der Entschädigung:	16
7.2 Rückforderungen:	16
7.3 Härtefälle:	16
7.4 Datenschutz:	16
7.5 Ausschlussgrund:	17
7.6 Personenbezogene Bezeichnungen:	17
8 EU-Bestimmungen:	19
9 Inkrafttreten - Außerkrafttreten:	22

1 Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlagen der gegenständlichen Richtlinie zur Erhebung, Beurteilung und Entschädigung von Katastrophenschäden aufgrund der Ursachen Hochwasser, Erdbeben, natürlich induzierte vertikale Bodenbewegungen (insbesondere Erdsenkungen), Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel im Vermögen natürlicher und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften sind:

- ▶ Rahmenregelung der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten, ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1
- ▶ Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1, Artikel 37 und Artikel 43
- ▶ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, zuletzt geändert durch die VO (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023, ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1, Artikel 50
- ▶ Verordnung (EU) 2022/2473 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 82, geändert durch die VO (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023, ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1, Artikel 49
- ▶ Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 2023/2831 vom 15.12.2023
- ▶ Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/3118 der Kommission vom 10. Dezember 2024, ABl. L 2024/3118 vom 13.12.2024
- ▶ Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, ABl. L 190 vom 27.6.2014, S. 45, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 04. Oktober 2023, ABl. L 2023/2391 vom 5.10.2023
- ▶ Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1996 – KatFG 1996), BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2024
- ▶ Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark in der Fassung 2021

Unter Beachtung der oben angeführten EU-Regelungen und in Anwendung des Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1996 - KatFG 1996), BGBl. Nr. 201/1996 idF BGBl. I Nr. 126/2024, sowie aufgrund des § 6 der „Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark in der Fassung 2021“ werden folgende Inhalte festgelegt:

2 Förderungsgegenstand - Zielsetzung

Die Verwendung von Mitteln aus dem Katastrophenfonds ist nach den Bestimmungen des § 3 Z. 3 lit. a) KatFG 1996 ausschließlich zur Deckung außerordentlicher Erfordernisse beschränkt, die einem (Bundes-)Land durch finanzielle Hilfe zur Beseitigung außergewöhnlicher Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, natürlich induzierte vertikale Bodenbewegungen (insbesondere Erdsenkungen), Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel im Vermögen physischer (natürlicher) und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften entstanden sind (§ 3 Z. 1 KatFG 1996).

Die Mittel des Fonds sollen grundsätzlich zur Wiederherstellung des Zustandes zum Zeitpunkt vor Eintritt der Katastrophe verwendet werden.

Begriffsbestimmungen:

1. Gebietskörperschaften: Bund, Länder und Gemeinden;
2. Außergewöhnlicher Schaden: Schaden aufgrund eines nicht in regelmäßigen Abständen wiederkehrenden, voraussehbaren Katastrophenereignisses;
3. Wiederherstellung des vorigen Zustandes: Herstellung des Zustandes in der Weise, dass die ursprüngliche Nutzung wieder möglich ist;
4. Hochwasser: Zeitlich beschränkte Überflutung von Land, das normalerweise nicht mit Wasser bedeckt ist, aber auch: Wasser durchschwemmt Einrichtungen von einem höher gelegenen Grundstück aus;
5. Erdsenkung: Vertikale Bodenbewegungen wie Senkungen, Hebungen, oder auch Torsionen;
6. Eigenleistungen: Darunter sind Sachleistungen durch Bereitstellung von Gütern, wie eigenem Bauholz, eigenem Schottermaterial etc., oder Leistungen in Form von unbezahlter freiwilliger Arbeit zu verstehen;
7. De-minimis-Beihilfe: Die Gesamtsumme der einer Person gewährten „De-minimis“-Förderungen darf den in den jeweils aktuellen Beihilfenrechtsgrundlagen der Europäischen Kommission festgesetzten Betrag nicht übersteigen – siehe EU-Bestimmungen;
8. Förderungswert: Wert der vom Förderungsgeber erbrachten Mittel.

3 Antragstellung, Weiterleitung

3.1 Antragsberechtigte Personen:

- Natürliche Personen (Einzelpersonen),
- nicht natürliche Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften,

die einen außergewöhnlichen Schaden an im Bundesland Steiermark befindlichem Vermögen erlitten haben.

Dies gilt sinngemäß auch für Pacht- und Bewirtschaftungsverhältnisse.

3.2 Antragstellung / Örtliche Zuständigkeit:

Die Formulare „Privatschadensausweis“ (=Antrag) und „Verpflichtungserklärung“ stehen im Internet unter der Adresse www.agrar.steiermark.at → „Sonstiges“ → „Leistungen von A bis Z“ → Katastrophenfonds als Online-Formular bzw. als Download bereit.

- Der Privatschadensausweis kann online gestellt werden.
- Privatschadensausweise können zur Hilfestellung für antragstellende Personen auch bei jeder steirischen Gemeinde vor Ort gestellt werden. Die Gemeinde folgt den Geschädigten das Formular „Verpflichtungserklärung“ aus, damit die Geschädigten dieses lesen und später den Sachverständigen unterfertigt übergeben.

Örtlich zuständig zur Erstprüfung des Schadens ist jene Gemeinde, in deren Gemeindegebiet der Schaden aufgetreten ist. Jede Gemeinde, bei der ein Privatschadensausweis gestellt wird, leitet diesen an die zuständige Schadenseintritts-Gemeinde weiter.

Für jede Schadensart ist ein eigener Privatschadensausweis zu stellen.

Bei Pachtverhältnissen sind für die Schäden, die die Pächter betreffen (Ernteschäden, Inventar, Hausrat etc.), und für die Schäden, die die Eigentümer betreffen (Gebäudeschäden, Dauerschäden etc.), getrennte Privatschadensausweise zu stellen, und von den Sachverständigen sind getrennte Erhebungsformulare auszufüllen.

Bei gemischten – betrieblichen und privaten – Schäden sind jeweils getrennte Privatschadensausweise zu stellen.

Bei Schäden an Wald sind die erforderlichen Zusatzangaben am online verfügbaren Privatschadensausweis www.agrar.steiermark.at/cms/beitrag/10178137/12722299/ anzugeben.

3.3 Schadensarten

- Schadensart 01:** Schäden an Gebäuden, baulichen Anlagen, Inventar
- Schadensart 02:** Schäden an Ernte, Flur, Vieh
- Schadensart 03:** Schäden an Wald, Waldbodenverlust
- Schadensart 04:** Schäden durch Erdrutsch oder durch natürlich induzierte vertikale Bodenbewegungen (insbesondere Erdsenkungen) auf privaten Grundstücken und an Bauwerken, für die mit Sicherungsmaßnahmen wie Tiefendrainagen, Stützbauwerken und Gebäudedefundamentsicherungen die Standsicherheit und der ursprüngliche Zustand vor Eintritt des Schadensereignisses wiederhergestellt wird
- Schadensart 05:** Schäden an privaten Straßen, privaten Wegen, privaten Brücken
- Schadensart 06:** Schäden an privaten Forststraßen, privaten Forstbrücken

3.4 Meldefrist:

- ☐ Die Entschädigung für **Schadensart 01** ist von den Geschädigten umgehend, jedoch spätestens zwei Monate nach Eintritt des Katastrophenereignisses zu beantragen.
- ☐ Die Entschädigungen für **Schadensart 02 bis Schadensart 06** sind von den Geschädigten umgehend, jedoch spätestens sechs Monate nach Eintritt des Katastrophenereignisses zu beantragen.
- ☐ Verspätet eingebrachte Anträge werden abgelehnt.

3.5 Versicherungsleistung - Mindestschadenssumme:

- ☐ Bei Bestehen einer Versicherung ist eine pauschal gewährte Versicherungsleistung vom betragsmäßig höchsten Schadensobjekt in Abzug zu bringen und vom verbleibenden Betrag der jeweilige Entschädigungsprozentsatz der Schadensart zu errechnen.

-
- ☐ Allfällige weitere Entschädigungen aus demselben Grund werden nur insofern berücksichtigt, als nicht mehr als 100% der Schadenshöhe ausbezahlt werden.
Der Abzug erfolgt
bei Schadensart 01, 02, 03 und 06 durch die Abteilung 10,
bei Schadensart 04 durch die Abteilung 14,
bei Schadensart 05 durch die Abteilung 7.
 - ☐ Die Mindestschadenssumme wird nach Abzug einer allfälligen Versicherungsleistung für alle Schadensarten mit 1.000 EUR festgesetzt.

3.6 Beweissicherung von Schäden:

Bei sämtlichen eingetretenen Schäden ist unmittelbar nach Schadenseintritt zur Beweissicherung von den Geschädigten eine fotografische Dokumentation, die den Zustand des Objektes vor Inangriffnahme der Instandsetzungsarbeiten zeigt, durchzuführen oder sonstige Beweise zu sichern und den Sachverständigen möglichst digital zu übergeben. Erst nach fotografischer Dokumentation oder Beweissicherung kann mit Aufräumarbeiten begonnen werden.

3.7 Weiterleitung der Privatschadensausweise durch die Gemeinde:

Gemeinden handeln auf Ersuchen der antragstellenden Personen.
Sämtliche Privatschadensausweise werden von der Schadenseintritts-Gemeinde nach Erstprüfung, Ergänzung der Grundstücksnummer und bei Bauwerken nach Ergänzung des Baubewilligungsvermerks oder eines Baufreistellungsvermerkes auf elektronischem Weg der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat Graz) übermittelt.

4 Veranlassungen durch die Bezirksverwaltungsbehörde, Erhebung:

4.1 Überprüfung der Privatschadensausweise:

- ☐ Die Bezirksverwaltungsbehörde überprüft die Qualifikation/Kategorie der antragstellenden Person (Privatperson, landwirtschaftlicher Betrieb, gewerblicher Betrieb usw.) und berichtigt diese gegebenenfalls.
Ergibt die Prüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörde, dass der Schaden nicht entschädigungsfähig ist, verständigt diese die Personen vom Ablehnungsgrund schriftlich.
- ☐ Ist ein Schaden voraussichtlich entschädigungsfähig, beauftragt die Bezirksverwaltungsbehörde die zuständigen Sachverständigen mit der Beurteilung des Schadens.
Die Sachverständigen prüfen, ob die Ursache des Schadens auf eine Naturkatastrophe im Sinne der gegenständlichen Richtlinie zurückzuführen ist und verständigen bei Schadensarten 01, 02, 03 und 06 die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, bei Schadensarten 04 und 05 die jeweilige Abteilung von einer allfälligen Negativbeurteilung.

4.2 Allgemeines bei der Schadenserhebung vor Ort:

4.2.1 Vollständigkeit der Schadenserhebung:

Die antragstellenden Personen haben persönlich oder durch mit dem Gegenstand vertraute Personen die Angaben über die Vollständigkeit der Schadenserhebung, das Bestehen oder Nichtbestehen eines Versicherungsschutzes durch Unterschrift im Erhebungsformular zu bestätigen.

Ohne schriftliche Bestätigung erfolgt keine weitere Bearbeitung des Privatschadensausweises.

4.2.2 Schadenserhebung, Verpflichtungserklärung:

Die antragstellenden Personen werden grundsätzlich vom Erhebungstermin der Sachverständigen verständigt.

Die antragstellenden Personen oder mit dem Gegenstand vertraute Personen haben in jedem Fall das Erhebungsblatt der Sachverständigen zu unterzeichnen, wenn die Sachverständigen vor Ort (gewesen) sind; die Verpflichtungserklärung ist im Falle einer

tatsächlichen Entschädigung von den antragstellenden Personen persönlich oder von deren Bevollmächtigten aufgrund schriftlicher Vollmacht zu unterzeichnen.

Die Erhebung der Sachverständigen hat die Art, das Ausmaß, die Höhe und die grundstückbezogene Örtlichkeit des Schadens zu beinhalten. Die antragstellenden Personen haben den Sachverständigen die entsprechenden Versicherungspolizzen vorzulegen, welche die Sachverständigen schriftlich festhalten oder in Kopie dem Erhebungsblatt beilegen.

Es können nur Objekte entschädigt werden, welche bewilligt sind bzw. dem konsentierten Rechtszustand angehören.

Es sind nur jene Kosten als Schadenshöhe heranzuziehen, die aufgewendet werden müssen, um den Sachzustand durch Beurteilung des Zeitwertes zum Zeitpunkt vor Eintritt der Katastrophe wiederherzustellen. Kosten, die der Verbesserung des Zustandes dienen würden, werden bei der Ermittlung der Schadenshöhe nicht berücksichtigt.

4.2.3 Versicherungsbestätigung:

Für Schadensarten 01 und 02 gilt: Die antragstellenden Personen haben der Bezirksverwaltungsbehörde unaufgefordert eine schriftliche Bestätigung von der Versicherung über den abgeschlossenen Versicherungsfall vorzulegen. Wird die Bestätigung nicht beigebracht, fordert die Bezirksverwaltungsbehörde diese unter Fristsetzung nach. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist und ohne Kontaktaufnahme durch die antragstellenden Personen mit der Bezirkshauptmannschaft wird der Antrag ausgeschieden. Für Schadensarten 03 bis 06 gilt: Sollte bei der Schadenserhebung eine allfällige Versicherungssumme noch nicht feststehen, ist mit der weiteren Bearbeitung so lange zu warten, bis der Versicherungsbetrag mit schriftlicher Bestätigung oder mit Auszahlungsbeleg vorliegt.

4.2.4 Umsatzsteuer:

Die Schadenshöhe ist für Privatpersonen immer inklusive der USt anzugeben.

Land- und forstwirtschaftliche (auch pauschalierte) Betriebe sowie Betriebe im weitesten Sinn (z.B. Vereine, Einzelbetriebe, Fischereibetriebe, Forstbetriebe, GesmbHs, GesbRs, Stiftungen) werden hier als vorsteuerabzugsberechtigt behandelt, es sind Nettobeträge anzugeben.

4.3 Nicht zu berücksichtigende Schäden:

- ☐ Gewinnentgang und Betriebsausfall (Einkommensverluste)
- ☐ Folgeschäden aus einem Katastrophenereignis
- ☐ Schäden durch Hagel, Vermurung, Erdsenkung, Schneedruck und Bergsturz bei landwirtschaftlichen, gewerblichen, Forst- und Fischereibetrieben. Diese Schäden können nach dieser Richtlinie als De-minimis-Beihilfe entschädigt werden, aber - siehe nächster Punkt
- ☐ Versicherbare Schäden an landwirtschaftlichen **Kulturen** aufgrund Hagel, Sturm oder starken Regenfällen/Hochwasser sind wegen Zuzahlung zur Versicherungsprämie durch das Land auch als De-minimis-Beihilfe nicht zu berücksichtigen
- ☐ Schäden an privaten Kraftfahrzeugen und privaten Wohnwägen, E-Bike etc.
- ☐ Schäden an Luxusgegenständen, wie Perserteppiche, Schmuck, Antiquitäten, Pelze, Gemälde, Ziergegenstände, Skulpturen, Swimmingpools, Saunas, etc.
- ☐ Schäden an Hobbygegenständen und –ausrüstungen, Sportausrüstungen, Zelte- und Campingausrüstung, Zubehör für private Tierhaltung, Sammlungen aller Art, Ziergehölze, etc.
- ☐ überdurchschnittliche Markenware
- ☐ Nässeschäden an landwirtschaftlichen Kulturen sowie Abschwemmschäden, die naturbedingt bei jedem stärkeren Regen auftreten können oder durch pflanzenbauliche Maßnahmen verhinderbar sind;
- ☐ Private Teichanlagen und deren Besatz, das Ausbaggern
- ☐ Fische in Fließgewässern
- ☐ Schäden an Glashäusern und Folientunnels in landwirtschaftlichen Betrieben
- ☐ Fallwild
- ☐ Ufereinrisse, sofern keine bauliche Anlage betroffen ist
- ☐ Entfernung und Entsorgung von Geschiebeablagerungen einschließlich Holz und Unrat:
 - aus dem Bereich von baulichen Anlagen, die unmittelbar der Wassernutzung bei Wasserkraftanlagen dienen (z.B. Wasserfassung einschließlich Stauraum, Ausleitungsstrecke) sowie
 - aus dem Bachbett im Bereich der für Wasserkraftanlagen hergestellten Unterwassereintiefungen und
 - von Rückhaltebecken
- ☐ Schäden an Leitungen, die einen Abstand zum Gewässer, gemessen von der Uferbordkante bis zum Rohrscheitel, von 10 m unterschreiten

- ☐ Schäden durch Erdbeben oder Erdsenkung an Gebäuden und Bauwerken (Stützmauern, Geländeanschlüssen, etc.), die über keine erforderliche baurechtliche Bewilligung verfügen oder wenn die Auflagen oder Bedingungen im Baubewilligungsbescheid nicht erfüllt wurden
- ☐ Schäden durch Erdbeben an Baugruben, sofern die Baugrubensicherung auch unter Berücksichtigung von Starkniederschlägen und Vorkehrungen zur Ableitung von Oberflächenwässern nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß ausgeführt wurden.

4.4 Besonderheiten der Erhebung bei den einzelnen Schadensarten

Schadensart 01:

Die Richtigkeit von allfälligen Aufstellungen der antragstellenden Personen über Inventar haben diese mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.

Schadensart 02:

Lässt sich der tatsächlich eingetretene Schaden bei der Erhebung noch nicht feststellen, so können die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen eine Nach-Erhebung zur Erntezeit vornehmen. In diesem Fall haben die antragstellenden Personen den Termin der Ernte rechtzeitig bekannt zu geben, damit die Nach-Erhebung noch vor der Ernte durchgeführt werden kann. Folgeschäden in den nachfolgenden Jahren sind mit Ausnahme von Dauerkulturen nicht zu berücksichtigen.

Schadensart 03:

Bei Waldbodenverlust ist eine Entschädigungsgewährung aus dem Katastrophenfonds dann möglich, wenn über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren der Waldboden durch Bergsturz, Erdbeben, oder Vermurung verloren geht.

Schadensarten 04: keine Besonderheiten.

Schadensart 05 und 06:

Schäden an den aufgezählten Einrichtungen infolge des Abtransportes von Schadholz aus Katastrophenereignissen sind bedingt entschädigungsfähig.

5 Vorlage der Privatschadensausweise:

5.1 Allgemeiner Teil

Nach durchgeführter Erhebung sind die Gutachten samt etwaigen weiteren Erhebungsformularen und Fotos elektronisch von den Sachverständigen an die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Abteilungen weiterzuleiten.

Liegt die Höhe des erhobenen Schadens unter 1.000 EUR oder ist eine Bearbeitung aus anderen Gründen nicht möglich, so haben die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die Abteilungen 7 oder 14 den antragstellenden Personen schriftlich mitzuteilen, dass richtliniengemäß eine Entschädigungsgewährung aus dem Katastrophenfonds nicht möglich ist.

All jene Fälle, in denen betragsmäßig eine Entschädigung möglich ist, oder aber auch wenn Unklarheiten bestehen, sind umgehend der zuständigen Abteilung elektronisch weiterzuleiten, wo diese weiterbearbeitet werden.

Die antragstellenden Personen erhalten über eine endgültige Entscheidung eine schriftliche Mitteilung von der zuständigen Abteilung oder von der Bezirksverwaltungsbehörde.

5.2 Einsichtnahme in die Schadenserhebung:

Das Original des Erhebungsformulars und die Verpflichtungserklärung verbleiben bei der/dem erhebenden Sachverständigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde sowie die begutachtenden Sachverständigen können **nur den antragstellenden Personen** selbst sowie **bei Vorlage einer Vollmacht** auch Beauftragten dieser Personen Einsicht in die Unterlagen gewähren. Eine Anfertigung von Kopien oder Fotografien ist nur in Ausnahmefällen nach Prüfung des Einzelfalles durch die Abteilung 10 möglich. Gutachten werden bei anhängigen Gerichtsverfahren ausgehändigt.

5.3 Finanzamtsbestätigung:

Die von den Abteilungen an die Personen versendeten Verständigungen über die Gewährung von Entschädigungen aus dem Katastrophenfonds sind als Finanzamtsbestätigung zu verwenden. In Ausnahmefällen stellen die Abteilungen eine Bestätigung über erlittene Katastrophenschäden oder das zugrundeliegende Gutachten dem Finanzamt zur Verfügung.

6 Entschädigungsprozentsätze, Auszahlung:

6.1 Entschädigungsprozentsätze:

Entschädigungsprozentsatz

- | | |
|---|------|
| ☐ Gebäudeschäden sowie Maßnahmen zur Sicherung von Gebäuden nach Erdrutsch und Erdsenkungen: | 50 % |
| ☐ Behebung von Erdrutsch-Schäden bzw. von Schäden durch Erdsenkung durch Sicherung und Tiefendrainagen, wenn keine Gebäude betroffen sind: | 40 % |
| ☐ sämtliche sonstige Schäden: | 30 % |

6.2 Allgemeines:

Die Auszahlung erfolgt immer auf das von der antragstellenden Person angeführte Konto. Ein- und derselbe Schaden kann nur einmal entschädigt werden. Wurde das gleiche Objekt vor dessen Wiederherstellung aufgrund eines Schadens nochmals von einem Katastrophenereignis getroffen, wird eine Gesamtbeurteilung vorgenommen.

Sollten Eigentumsübertragungen oder Bewirtschafterwechsel zwischen Schadenseintritt und Auszahlung der Entschädigungssumme stattfinden, hat dies keinen Einfluss auf die Auszahlung an die ursprünglichen antragstellenden Personen.

6.3 Auszahlungsmodalitäten der einzelnen Schadensarten:

- ☐ Entschädigungen aufgrund Schadensart 01 werden von der Bezirkshauptmannschaft ausgezahlt, im Zuständigkeitsbereich der Stadt Graz werden diese Entschädigungen von der Abteilung 10 ausgezahlt.
- ☐ Entschädigungen aufgrund Schadensart 02 werden von der Abteilung 10 ausgezahlt.
- ☐ Entschädigungen aufgrund Schadensart 03 werden von der Abteilung 10 ausgezahlt.
- ☐ Entschädigungen aufgrund Schadensart 04 werden von der Abteilung 14 ausgezahlt.
- ☐ Entschädigungen aufgrund Schadensart 05 werden von der Abteilung 7 ausgezahlt.

- ☐ Entschädigungen aufgrund Schadensart 06 werden von der Abteilung 10 ausgezahlt.

6.4 Nachweisführung für Auszahlung:

Für Auszahlungen bei Schadensarten 01, 04, und 05 müssen die fotografischen Dokumentationen unmittelbar nach Schadenseintritt sowie nach Durchführung von Instandsetzungsarbeiten vorliegen.

Erforderliche **Nachweise** (Rechnungen samt allfälligen Eigenleistungsaufzeichnungen) müssen ab einem Förderungswert von 5.000 EUR jedenfalls **in Höhe des Förderungswertes** vorliegen. Rechnungen von Gewerbebetrieben, die anscheinend nicht dem Umsatzsteuergesetz entsprechen, werden von der die Nachweise prüfenden Stelle dem Finanzamt vorgelegt.

Aufstellungen von durchgeführten Eigenleistungen von Privatpersonen müssen dem ortsüblichen Marktwert entsprechen und von den zuständigen Sachverständigen als plausibel bestätigt werden.

Bei unzulänglichem Nachweis hat die auszahlende Stelle die Auszahlung entsprechend anzupassen.

- Für Entschädigungsbeträge (Förderungswert) bei **Schadensart 01** bis **5.000 EUR** gilt Folgendes:

Die Bezirksverwaltungsbehörde setzt den Auszahlungsprozess nur gegen Vorlage von Unterlagen (z.B. Fotos) in Gang, die die Glaubhaftigkeit der Umsetzung veranschaulichen, die die Wiederinstandsetzung in den Sachzustand zum Zeitpunkt vor Eintritt der Katastrophe betreffen.

- Für Entschädigungsbeträge (Förderungswert) bei **Schadensart 01** von mehr als **5.000 EUR** gilt Folgendes:

Zusätzlich zu den Erfordernissen der Vorlage der fotografischen Dokumentation ist für die Auszahlung die Vorlage von Rechnungen in Höhe des Auszahlungsbetrages erforderlich, die die Wiederherstellung des Zustandes zum Zeitpunkt vor Eintritt der Katastrophe betreffen. Aufstellungen von durchgeführten Eigenleistungen von Privatpersonen müssen dem ortsüblichen Marktwert entsprechen und von den zuständigen Sachverständigen als plausibel bestätigt worden sein.

- Für die Auszahlung der Entschädigungsbeträge (Förderungswert) jeglicher Größenordnung bei **Schadensart 02, 03 und 06** gilt Folgendes:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorliegen und aufgrund des Sachverständigengutachtens unter Abzug von allfälligen Erlösen.

- Für die Auszahlung der Entschädigungsbeträge (Förderungswert) bei Schadensart 04 kann die Nachweisführung bei Bauausführung der Erdsenkungs- und Rutschhangsicherung und Projektabrechnung durch die Abteilung 14 entfallen.

Bei Bauausführung durch private Firmen und/oder als Eigenleistung auf Basis eines geologischen oder bodenmechanischen Gutachtens erfolgt die Auszahlung von der Abteilung 14 gegen Vorlage von Unterlagen (z.B. Fotos), die die Glaubhaftigkeit der Umsetzung veranschaulichen, die die Wiedereinsetzung in den Sachzustand zum Zeitpunkt vor Eintritt der Katastrophe betreffen. Zusätzlich sind Rechnungen und Zahlungsnachweise in Höhe des Auszahlungsbetrages erforderlich, die die entsprechende Wiederinstandsetzung betreffen.

In jedem Fall ist ein Bauausführungsplan und eine fotografische Dokumentation der Bauphasen als Nachweis vorzulegen.

- Für die Auszahlung der Entschädigungsbeträge (Förderungswert) bei Schadensart 05 erfolgt die Prüfung der Nachweise durch die Abteilung 7.

7 Allgemeines:

7.1 *Verfall der Entschädigung:*

Werden die Entschädigungsbeträge von den antragstellenden Personen nicht in Anspruch genommen, weil sie die erforderlichen Nachweise nicht vorlegen oder der Fall aus anderen Gründen nicht nachvollziehbar ist, **verfallen** die Beträge nach Ablauf von **3 Jahren** ab Datum des Schadenseintrittes.

Im begründeten Einzelfall kann die Frist betreffend den Verfall der Beträge über schriftlichen Antrag der Personen von der Bezirksverwaltungsbehörde oder über Information an die Abteilungen erstreckt werden.

7.2 *Rückforderungen:*

Bei Verschweigen oder falschen Angaben von förderungsrelevanten Tatsachen hat die auszahlende Stelle einen bereits zur Auszahlung gelangten Betrag ganz oder im angemessenen Ausmaß zurückzufordern bzw. bei noch auszuzahlenden Beträgen die Beträge angemessen zu reduzieren. Auf eine strafrechtliche Relevanz wird hingewiesen.

7.3 *Härtefälle:*

Bei Vorliegen von besonders berücksichtigungswürdigen Härtefällen kann die Obergrenze der Entschädigungsprozentsätze über Vorschlag der Sachverständigen mit Entscheidung des für die Katastrophenfonds-Richtlinie Steiermark zuständigen Mitgliedes der Landesregierung im Rahmen der festgelegten höchsten Intensität der beihilfenrechtlichen Vorschriften überschritten werden und können Akontozahlungen genehmigt werden.

7.4 *Datenschutz:*

Das Land Steiermark sowie die steirischen Gemeinden sind ermächtigt, alle personenbezogenen Daten, die für die Förderungsabwicklung und -kontrolle erforderlich sind, automationsunterstützt zu verarbeiten.

Teil der Abwicklung ist auch die Kontrolle der Förderung, sodass die personenbezogenen Daten an den Bund, an die Rechnungshöfe, an vom Land beauftragte Dritte, an Organe der EU oder an andere Stellen, welche gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben, übermittelt werden dürfen.

Informationen zu den zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit, zu dem zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden sich auf der Datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung <https://datenschutz.stmk.gv.at>.

Die verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die (steuerrechtlichen und) EU-rechtlichen Vorgaben zehn Jahre gespeichert.

Angaben zu den Endbegünstigten, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt sowie in Förderungsberichte aufgenommen werden.

Veröffentlichungspflicht von Beihilfen:

Es ist insbesondere die Veröffentlichungs- und Informationspflicht aufgrund von beihilferechtlichen Bestimmungen zu beachten:

Freigestellte Beihilfen ab 100.000 EUR an Unternehmer-/Gewerbebetriebe sowie an Verarbeiter-/Vermarkter-/Forstbetriebe werden veröffentlicht.

Freigestellte Beihilfen ab 10.000 EUR für Betriebe der Primärerzeugung sowie an Fischerei- bzw. Aquakultur-Betriebe werden veröffentlicht.

Sämtliche Angaben zu den Endbegünstigten im Zuge der Abwicklung der Richtlinie können zum Zwecke der Abrechnung mit dem Bundesministerium für Finanzen diesem zur Verfügung gestellt werden.

7.5 Ausschlussgrund:

Sollten Zuwendungen im Rahmen der Richtlinie für die Gewährung von Entschädigungen für unverschuldet in Not geratene land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Notstandsentschädigung) beantragt worden sein, besteht keine Möglichkeit, denselben Schaden über den Katastrophenfonds abzuwickeln

7.6 Personenbezogene Bezeichnungen:

Die in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe des Landes personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.

8 EU-Bestimmungen:

Die freigestellten Beihilfen nach dieser Beihilfenregelung erfüllen alle Voraussetzungen entsprechend den nachfolgenden Freistellungsverordnungen (siehe auch Punkt 1 Rechtsgrundlagen):

- der Verordnung (EU) 2022/2472 (Agrar- und Forstsektor) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) und
- der Verordnung (EU) 2022/2473 (Fischerei und Aquakultur)

Geltungsbereich:

Die Gewährung der freigestellten Beihilfen erfolgt gemäß

- Artikel 37 der VO 2022/2472 betreffend Beihilfen zur Beseitigung von durch Naturkatastrophen im Agrarsektor verursachten Schäden,
- Artikel 43 der VO 2022/2472 betreffend Beihilfen für die Vorbeugung von Schäden und die Wiederherstellung von Wäldern
- Artikel 50 der VO 651/2014 betreffend Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen sowie
- Artikel 49 der VO 2022/2473 betreffend Beihilfen zur Beseitigung von Schäden durch Naturkatastrophen.

Entschädigungen für Betriebe aufgrund von Schadensursachen, die nicht in den jeweiligen Artikeln der oben genannten EU-Verordnungen enthalten sind, können aufgrund der Verordnung (EU) 2023/2831 oder der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 oder der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 in jeweils aktueller Fassung als De-minimis-Beihilfen gewährt werden.

Die freigestellten Beihilfen nach dieser Beihilfeordnung können antragstellenden Personen gemäß dem Artikel 1 der Verordnung (EU) 2022/2472, der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie der Verordnung (EU) 2022/2473 gewährt werden. Die Ausnahmebestimmungen dieser Artikel sind bei der Gewährung zu beachten.

Kumulierung:

Bei der Kumulierung freigestellter Beihilfen mit anderen staatlichen Beihilfen, sind die Vorschriften der betreffenden Freistellungsverordnung zu berücksichtigen:

Verordnung (EU) 2022/2472, Art. 8:

1. Bei der Prüfung, ob die in Artikel 4 festgelegten Anmeldeschwellen und die in Kapitel III festgelegten Beihilfeshöchstintensitäten und Beihilfeshöchstbeträge eingehalten sind, werden die für die geförderte Tätigkeit oder das geförderte Projekt oder Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen berücksichtigt.
2. Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfeshöchstintensitäten oder Beihilfeshöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.
3. Nach dieser Verordnung von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit
 - a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
 - b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.
4. Nach den Artikeln 18, 19, 40 oder 61 freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden.

Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in dieser oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Kommission festgelegt ist.

5. Staatliche Beihilfen, die gemäß Kapitel III Abschnitte 1, 2 und 3 der vorliegenden Verordnung freigestellt sind, dürfen nicht mit Zahlungen gemäß Artikel 145 Absatz 2 und Artikel 146 der Verordnung (EU) 2021/2115 zur Deckung derselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn dadurch die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfebeträge überschritten würden.

6. Staatliche Beihilfen, die gemäß den Artikeln 31, 34 und 35 gewährt werden, dürfen nicht mit Zahlungen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2021/2115 zur Deckung derselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn dadurch die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfebeträge überschritten würden.

7. Nach dieser Verordnung freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten würden.

8. Beihilfen für Investitionen zur Wiederherstellung von landwirtschaftlichem Produktionspotenzial gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d dürfen nicht mit Ausgleichsbeihilfen für Sachschäden gemäß den Artikeln 25, 26, 28 und 37 kombiniert werden.

9. Gründungsbeihilfen für Erzeugergruppierungen und -organisationen im Agrarsektor gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung dürfen nicht mit Beihilfen für die Gründung von Erzeugergemeinschaften und -organisationen im Agrarsektor gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 kumuliert werden.

10. Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte und Existenzgründungsbeihilfen für landwirtschaftliche Tätigkeiten gemäß Artikel 18 der vorliegenden Verordnung dürfen nicht mit Beihilfen für die Niederlassung von Junglandwirten oder für Existenzgründungen im ländlichen Raum gemäß Artikel 75 der Verordnung (EU) 2021/2115 kumuliert werden, sofern durch diese Kumulierung die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Beihilfebeträge überschritten würden.

Verordnung (EU) Nr. 651/2014:

1. Bei der Prüfung, ob die in Artikel 4 festgelegten Anmeldeschwellen und die in Kapitel III festgelegten Beihilfehöchstintensitäten eingehalten sind, werden die für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Vorhaben oder das geförderte Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen berücksichtigt.

2. Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

3. Nach dieser Verordnung freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;

b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

4. Nach Artikel 21, 22 oder 23 freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in dieser oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Kommission festgelegt ist.

5. Nach dieser Verordnung freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

6. Abweichend von Absatz 3 Buchstabe b können die in den Artikeln 33 und 34 vorgesehenen Beihilfen zugunsten von Arbeitnehmern mit Behinderungen mit anderen nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen für dieselben

beihilfefähigen Kosten über die höchste nach dieser Verordnung geltende Obergrenze hinaus kumuliert werden, solange diese Kumulierung nicht zur einer Beihilfeintensität führt, die 100 % der einschlägigen, während der Beschäftigung der betreffenden Arbeitnehmer anfallenden Kosten übersteigt.

Verordnung (EU) 2022/2473, Art. 8:

1. Bei der Prüfung, ob die Anmeldeschwellen gemäß Artikel 3 und die Beihilfehöchstintensitäten gemäß Kapitel III eingehalten sind, wird der Gesamtbetrag der Beihilfen für die geförderte Tätigkeit, das Vorhaben oder das Unternehmen berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Beihilfe aus lokalen, regionalen, nationalen oder Unionsquellen finanziert wird.
2. Nach dieser Verordnung freigestellte Beihilfen können kumuliert werden mit entweder
 - (a) anderen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, oder
 - (b) anderen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.
3. Nach dieser Verordnung freigestellte Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die Beihilfeintensitäten gemäß Kapitel III überschritten werden.

Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung freigestellter Beihilfen:

Gemäß Artikel 37 und 43 der Verordnung (EU) 2022/2472, Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie Artikel 49 der Verordnung (EU) 2022/2473, hat die Behörde das eingetretene Ereignis förmlich als Naturkatastrophe anzuerkennen und den direkten ursächlichen Zusammenhang (nicht zutreffend für Artikel 43) zwischen der Naturkatastrophe und den Schäden, die den betroffenen Unternehmen entstanden sind, zu überprüfen.

Veröffentlichung von Beihilfen:

Die Abwicklung der gegenständlichen Richtlinie setzt für Betriebe im Agrarsektor, für Unternehmen sowie für in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur tätigen Unternehmen Veröffentlichungen der Förderungen bei Überschreiten der Grenzen gemäß

- Artikel 9 Abs. 1 lit. c) sublit. i) VO (EU) 2022/2472, (Einzelbeihilfe > 10.000 EUR für Primärproduzenten bzw. > 100.000 EUR in Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie für Forstbetriebe)
- Artikel 9 Abs. 1 lit. c VO (EU) Nr 651/2014 (Einzelbeihilfe > 100.000 EUR) und
- Artikel 9 Abs. 1 lit. c VO (EU) 2022/2473 (Einzelbeihilfe > 10.000 EUR)

voraus.

9 Inkrafttreten - Außerkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt mit 01.11.2025 in Kraft und mit 30.06.2027 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 03.10.2024 erlassene Katastrophenfonds-Richtlinie Steiermark außer Kraft.